

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Saloon Sweepers e. V.“
2. Der Verein wurde am 04. März 2007 gegründet und ins Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Neumarkt.

Kontaktadressen: Postanschrift ist die Adresse des amtierenden Schriftführer/in
Finanzangelegenheiten ist die Adresse des amtierenden Kassenwart/in

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des **Country & Western Tanzsports**, der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - BLSV – Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
 - BfCW - Bundesverband für Country und Westertanz Deutschland e.V.
 - BCWTV – Bayerischer Country Western Tanzsportverband e. V.
 - LTVB – Landes Tanzsportverband Bayern e.V.
 - DTV – Deutscher Tanzsportverband e.V. als Spitzenverband für Tanzsport im Deutschen Sportbund (DSB)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern (ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß alter Fassung)
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) ruhenden Mitgliedern.

Alle Mitglieder nach Punkt a) und b) haben ein Stimmrecht!
3. Außerordentliche Mitglieder gemäß alter Fassung waren passive und fördernde Mitglieder des Vereins. Unter passive Mitglieder verstand man Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, jedoch nicht den Sportbereich in Anspruch nehmen. Unter fördernde Mitglieder verstand man Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen. Ordentliche Mitglieder gemäß alter Fassung waren Mitglieder, die sowohl aktiv am Vereinsleben teilnehmen als auch aktiv im Bereich Sport.
4. Vollmitglieder sind somit alle Mitglieder, sowohl aktive als auch passive und fördernde Mitglieder, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestimmen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten (Aufnahmeformular).
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß schriftlich begründet werden (AGG).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) mit der Auflösung des Vereins
2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise den Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt.
2. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied beim Vorstand in schriftlicher Form vortragen.
3. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dies sollte durch Zusendung des Ausschließungsantrages mit Begründung an das auszuschließende Mitglied erfolgen. Die Zusendung sollte mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen um dem Mitglied Gelegenheit zur Formulierung der Gegenäußerung zu geben. Die Gegenäußerung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand trägt den Ausschließungsantrag mit der Gegenäußerung bei der Mitgliederversammlung vor.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
6. Genaue Definitionen und ein förmlicher Ablauf können durch eine Disziplinarordnung (siehe auch §20 der Satzung) festgelegt und geregelt werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag gemäß Beitrags- und Finanzordnung zu entrichten.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
2. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitrags- und Finanzordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand,
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - c) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Allgemeines:

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes per schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1.b gilt entsprechend.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen sind jedoch mindestens zehn Mitglieder notwendig.

2. Ablauf

- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge ihrer Nennung nach §14 dieser Satzung oder der in der Versammlung gewählte Vertreter.
- b) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung (=Tagesordnung), die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert werden kann.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine **Ergänzung der Tagesordnung** beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung siehe §19, Nummer 2.
- e) Für die **Zulassung von Dringlichkeitsanträgen** zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- f) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Gemischte Abstimmungsmodalitäten sind nicht zulässig – einmal herbeigeführte Entscheidungen über die Wahldurchführung sind für alle Wahldurchgänge bindend. Genaueres kann in einer Wahlordnung geregelt werden (§20)
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- h) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen geändert werden.

3. Wahlen:

- a) Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss von mindestens 2 Personen.
- b) Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer (siehe auch § 21). Gewählt werden können nur Vollmitglieder oder Ehrenmitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ruhende Mitgliedschaften sind sowohl von der Wahl als auch von Ämtern ausgeschlossen (siehe auch § 5).
- d) Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.
- e) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ergibt der erste Wahlgang keine einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

4. Protokollierung (siehe auch §17, Nummer 2)

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Das Protokoll muss folgendes enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung
Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmen
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
die Tagesordnung
die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
Satzungs- und Zweckänderungsanträge
Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Bei nötigen Wahlen, Wahl des Wahlleiters;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden kann jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter nach. Ist der Stellvertreter verhindert (Rücktritt, Krankheit, Sonstiges) kann der restliche Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, einen Nachfolger aus dem Verein bestimmen. Dieser ist dann, egal in welcher Position, entscheidungsbefugt und geschäftsfähig. Ebenso kann jedes einzelne Mitglied des Gesamtvorstandes jederzeit und auf eigenem Wunsch von seinem Amt zurücktreten.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart oder dem Schriftführer, einberufen
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben in welcher die Aufgabengebiete der Funktionsträger (z.B. Kassenwart, Schriftführer und Sportwart) eindeutig definiert sind. Somit können diese in ihrem Bereich selbständig arbeiten ohne bei kleineren Entscheidungen jedes Mal eine Abstimmung innerhalb des Gesamtvorstandes herbeiführen zu müssen. Eine Unterrichtungspflicht des Vorsitzenden bleibt bestehen. Größere bereichsübergreifende Entscheidungen der Vereinsführung sind davon ausgenommen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Festlegung einer Geschäftsordnung sowie der Beitrags- und Finanzordnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Gesamtvorstand vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor Einberufung zur Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind dann den Einladungen zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitrags- und Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Disziplinarordnung
 - e) Wahlordnung

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belege und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft Cnopf'sche Kinderklinik, Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2014 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.